



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 16

Freitag, 20. Dezember 2013

53. Jahrgang

### **Neujahrsgrußwort** **von Regierungspräsident Heinz Grunwald**

*Liebe Niederbayern,*

*wieder einmal dürfen wir stolz sein in diesem Jahr. Stolz auf die vielen Helfer und Helferinnen unter uns, die mit angepackt haben, als ihre Hilfe beim Hochwasser dringend nötig war. Stolz auch darauf, dass Niederbayern wieder einmal weit über die eigenen Grenzen hinaus ganz vorne steht.*

*Der deutsche Weltkonzern Siemens wird von Joe Kaeser, einem Niederbayer, geführt. Und an der Spitze der bayerischen Arbeitgeberverbände steht seit dem Frühjahr ein niederbayerischer Unternehmer – Alfred Gaffal.*

*Und Anna Schaffelhuber vom Deutschen Paralympic Skiteam hat den Weltmeistertitel im Slalom nach Niederbayern geholt und ist paralympische Sportlerin des Jahres.*

*In allem Schlechten steckt etwas Gutes – das Hochwasser in diesem Jahr hat uns das wieder einmal gezeigt. Selbst diejenigen, die von einer Stunde auf die andere Haus und Hof verlassen mussten, berichten auch von dem Guten, das sie erlebt haben. Sie haben die Solidarität, die Hilfsbereitschaft und den Mut ihrer nahen und fernen Nachbarn erfahren. Auch und nicht zuletzt über die modernen Medien sind Helfer zusammen gekommen.*

*Facebook hat dabei nicht nur in Passau auch sein gutes Gesicht gezeigt.*

*Menschen haben zusammen gegen die Fluten gekämpft und mitgeholfen, die zerstörten Orte wieder aufzubauen. Die Niederbayern halten zusammen, auch in schwierigen Situationen – darauf bin ich als niederbayerischer Regierungspräsident besonders stolz.*

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

*Freilich, Vorurteile über Niederbayern gibt es noch immer genug. Die sprechen kein Hochdeutsch, die leben weit verstreut in Dörfern, nicht einmal Handys können die an jedem Ort benutzen. Na und? Dialekt ist längst wieder in, viele Städter träumen vom Landleben und sind froh, wenn sie einmal ein paar Stunden ihr Handy ausschalten können. An jedem Ort in Niederbayern lässt es sich gut leben, wenn man das will. Das haben inzwischen auch Asylbewerber aus Böbrach eingesehen, die im Senegal von Deutschland als einem Land geträumt haben, das nur aus Großstädten besteht. Gut, dass die Böbracher nicht nachtragend sind. Sie haben die Asylbewerber wieder freundlich aufgenommen – trotz der Schlagzeilen, die der Hungerstreik in München gegen die Unterkunft in Böbrach verursacht hat.*

*Ich wünsche Ihnen ein gutes, ein gesundes neues Jahr.*

*Landshut, im Dezember 2013*



A handwritten signature in blue ink that reads "Heinz Grunwald". The signature is written in a cursive, flowing style.

*Heinz Grunwald  
Regierungspräsident*



## **Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten von Niederbayern**

*Das Wahljahr 2013 geht zu Ende. Neben Bundes- und Landtag wurde auch der Bezirkstag von Niederbayern neu gewählt. Die Bürgerinnen und Bürger haben mit ihrem Votum dem XV. Bezirkstag ein neues Gesicht gegeben. Von den 18 ehrenamtlichen Politikern im Gremium sind acht Mandatsträger neu in ihren Ämtern. Auch die Anzahl der Parteien hat sich von sechs auf sieben erhöht. Trotz dieser Vielfalt wird sich an der kollegialen Zusammenarbeit und am guten Miteinander nichts ändern. Dies hat sich bereits in den ersten Ausschusssitzungen abgezeichnet. Die Aufgaben des Bezirkstages sind nämlich klar definiert und seine Mitglieder werden auch künftig über Parteigrenzen hinweg dafür eintreten, diese zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger Niederbayerns bestmöglich zu erfüllen.*

*Eine Zäsur hat es an der Spitze des niederbayerischen Bezirkstages gegeben. Manfred Hölzlein, seit 1974 Bezirkstagsmitglied und seit 1998 Bezirkstagspräsident, hat 2013 nicht mehr für das Sozialparlament kandidiert. Er hat in seiner 15-jährigen Amtszeit als Bezirkstagspräsident Niederbayern positiv geprägt. Auf der Basis der erfolgreichen wirtschaftlichen Entwicklung hat er zusammen mit dem Bezirkstag unsere Heimatregion sozial gestärkt. Welche Fortschritte sich dabei in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten ergeben haben, zeigt sich unter anderem in den Ausgaben im Einzelplan 4 „Soziale Sicherung“ des Bezirkshaushalts: 1998 waren dies rund 179 Millionen Euro, 2013 sind es rund 333 Millionen Euro. Das entspricht einer Steigerung um mehr als 86 Prozent.*

*Das soziale Gesicht Niederbayerns werden wir auch künftig im Auge behalten. So wird uns das Thema Inklusion in den nächsten Jahren kontinuierlich beschäftigen. Ziel ist die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft, in der behinderte Menschen von Anfang an ein Leben in der Mitte der Gesellschaft führen können. Der Bezirk steht hinter dieser Zielsetzung und trägt sie voll mit. Es ist eine gewaltige gesellschaftliche und finanzielle Herausforderung. Hier müssen wir gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden, die die Inklusion in die Praxis umsetzen, Konzepte entwickeln und Lösungen suchen. Auch werden wir die Debatte über die Finanzierung weiter engagiert führen müssen. Von unserer Forderung nach einem Bundesleistungsgesetz, das vom Bundesrat auf Antrag des Freistaats Bayern beschlossen wurde, werden wir nicht abrücken. Es wird, wenn es Realität wird, den Bezirk sowie die gesamte kommunale Familie entlasten.*

*Die Kultur- und Heimatpflege - für den Bezirk Niederbayern eine klassische „Pflichtaufgabe“ - werden wir weiterhin fördern – aus unserem Stammhaushalt und aus Mitteln der Kulturstiftung. Unsere Bildungseinrichtungen sind uns ebenfalls ein besonderes Anliegen: Die Landmaschinenschule beim Agrarbildungszentrum Landshut-Schönbrunn wird gerade neu gebaut. Im Gesundheitsbereich haben wir mit der Einweihung und Inbetriebnahme des Bezirkskrankenhauses Passau einen wichtigen Schritt zur weiteren Dezentralisierung unseres psychiatrischen Angebots gemacht.*

*Trotz großer Herausforderungen können wir mit Optimismus in das Jahr 2014 schauen, wobei ich an einen Satz des Dichters Gotthold Ephraim Lessing erinnere: „Beide schaden sich selbst: der zu viel verspricht und der zu viel erwartet.“ Ich will deshalb mit Versprechungen vorsichtig sein, versichere aber, mich voll für den Bezirk Niederbayern einzusetzen. Der Bezirkstag und die Bezirksverwaltung werden gemeinsam alles tun, um das Schiff „Bezirk Niederbayern“ auch im neuen Jahr erfolgreich auf Kurs zu halten.*

*Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirkshaupt- und Sozialverwaltung sowie unseren Bezirkseinrichtungen für ihren Einsatz im abgelaufenen Jahr. Mein Dank gilt auch der Regierung und den kommunalen Verwaltungen in Niederbayern für die stets konstruktive Zusammenarbeit.*

*Im Namen des Bezirkstags von Niederbayern und persönlich wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern gesegnete und friedvolle Weihnachten sowie Gesundheit, Glück und persönliche Zufriedenheit im neuen Jahr!*

*Landshut, im Dezember 2013*



A handwritten signature in black ink, which appears to read "Olaf Heinrich". The signature is written in a cursive, flowing style.

*Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident*

**Nachruf**

Die Regierung von Niederbayern trauert um

**Herrn Karl Rhöse**

**Regierungsangestellter i.R.**

der am 9. November 2013 im Alter von 88 Jahren verstorben ist. Herr Rhöse war von 1947 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1982 bei der Regierung von Niederbayern als Angestellter im Sachgebiet 630 „Lastenausgleich und Flüchtlingswesen“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Karl Rhöse stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 18. November 2013  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

Udo Fritzsche  
Personalratsvorsitzender

**Nachruf**

Die Regierung von Niederbayern trauert um

**Herrn Johann Wilhelm**

**Techn. Oberamtsrat a.D.**

der am 24. November 2013 im Alter von 82 Jahren verstorben ist. Herr Wilhelm war von 1974 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1986 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 430 „Straßen- und Brückenbau“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Johann Wilhelm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 2. Dezember 2013  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

Udo Fritzsche  
Personalratsvorsitzender

<b>Neujahrsgußwort des Regierungspräsidenten von Niederbayern.....</b>	<b>S. 107</b>	<b>des Marktes Siegenburg, Landkreis Kelheim zum 1. Januar 2014</b>	<b>Vom 5. Dezember 2013 Az. 12-1402.104-187.. S. 120</b>
<b>Weihnachts- und Neujahrsguß des Bezirkstagspräsidenten von Niederbayern.....</b>	<b>S. 109</b>	<b>2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (BGS-WAS) vom 26. November 2013.....</b>	<b>S. 120</b>
<b>Nachrufe .....</b>	<b>S. 111</b>	<b>2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Sitz Hofham vom 26. November 2013.....</b>	<b>S. 121</b>
<b>Kommunalverwaltung</b>		<b>Naturschutz</b>	
<b>Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und dem Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten vom 27. November 2013</b>		<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“</b>	
<b>Az. 12-1444.801-76 .....</b>	<b>S. 112</b>	<b>Vom 7. November 2013 .....</b>	<b>S. 122</b>
<b>Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung sowie der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils vom 4. Dezember 2013</b>		<b>Wasserrecht</b>	
<b>Az. 12-1444.814-131 .....</b>	<b>S. 114</b>	<b>Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Dokumenten mit einem Überblick über die für das jeweilige Flusseinzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 83 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz .....</b>	<b>S. 122</b>
<b>Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Grafenau und den Gemeinden Neuschönau und Sankt Oswald-Riedlhütte mit dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau über den Unterhalt und den Vollzug des Ordnungswidrigkeitenrechts auf einem Hauptskiwanderweg vom 4. Dezember 2013</b>			
<b>Az. 12-1444.502-25 .....</b>	<b>S. 119</b>		
<b>Verordnung zur Änderung des gemeindefreien Gebiets Dürnbucher Forst, Landkreis Kelheim und</b>			

## Kommunalverwaltung

### Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und dem Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten

**Bekanntmachung vom 27. November 2013  
Az. 12-1444.801-76**

Die Landeshauptstadt München und der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling haben am 25. Oktober 2013 eine Zweckvereinbarung über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 22. November 2013 aufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 27. November 2013  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

### I.

#### Genehmigung

Die Landeshauptstadt München hat die Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) zur Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2, die im Bereich der Großviehschlachtung anfallen, auf den Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling übertragen. Die Beteiligten haben dem Abschluss der Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Oktober 2013 wird, soweit Aufgaben auf den Zweckverband übertragen werden, hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

### II.

#### Zweckvereinbarung

Zwischen der Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den Kommunalreferenten, Herrn Axel Markwardt, Roßmarkt 3, 80331 München

- im folgenden Landeshauptstadt München genannt -

und

dem Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Landrat Christian Bernreiter, Landratsamt Deggendorf

- im folgenden ZTS genannt -

wird zum Zwecke der Übertragung der Tierkörperbeseitigungspflicht der Landeshauptstadt München im Bereich der Großviehschlachtung auf den ZTS folgende

### **Zweckvereinbarung**

gem. Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - abgeschlossen.

### **Präambel**

Zwischen der Landeshauptstadt München und dem Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling besteht seit dem 9. April 2004 eine Zweckvereinbarung zum Zwecke der Übertragung der Tierkörperbeseitigungspflicht der Landeshauptstadt München im Bereich der Großviehschlachtung auf den ZTS, die am 8. April 2014 endet.

Mit der vorliegenden Zweckvereinbarung soll eine neue, im Wesentlichen unveränderte Zweckvereinbarung bis zum 31. März 2020 abgeschlossen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt läuft der Erbpachtvertrag für den Großviehschlachthof München.

### **§ 1 Aufgaben und Befugnisse**

Die Landeshauptstadt München überträgt dem Zweckverband die Pflicht nach § 3 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) in der Fassung vom 25. Januar 2004 (BGBl I S. 82), zuletzt geändert vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044), zur Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2, die im Bereich der Großviehschlachtung anfallen. Der Umfang des Gebietes der Großviehschlachtung ergibt sich aus dem amtlichen Lageplan der Landeshauptstadt München vom 3. Mai 2013 im Maßstab 1 : 2500 in der Anlage, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist. Damit verbunden ist die Übertragung der zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Befugnisse.

Die Beseitigung von Speiseabfällen ist nicht Gegenstand der Übertragung, auch wenn sie Tierkörperteile oder Erzeugnisse enthalten. Tierische Exkremente, Magen- und Darminhalte sowie Flotate und Fettabscheiderinhalte gelten nicht als Tierkörperteile.

### **§ 2 Benutzungs- und Gebührensatzung des Zweckverbandes**

Die Benutzungssatzung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten des ZTS in ihrer Fassung vom 24. Mai 2012 (RABI NB 12 S. 76) und die Gebührensatzung des ZTS in ihrer jeweils gültigen Fassung [derzeit vom 17. Dezember 2009 (RABI NB 10 S. 17) in ihrer Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16. Januar 2013 (RABI NB 13 S. 24)] über die Beseitigung von tierischen

Nebenprodukten im Sinne des § 3 TierNebG werden auf das im beiliegenden Lageplan (s. § 1) gekennzeichnete Gebiet der Landeshauptstadt München erstreckt.

Der ZTS kann im oben bezeichneten Geltungsbereich seiner Satzungen im Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt München, alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

### **§ 3 Laufzeit**

Die Zweckvereinbarung läuft vom 9. April 2014 bis 31. März 2020.

### **§ 4 Kündigung**

Sollte durch eine Änderung der Benutzungs- oder der Gebührensatzung der ZTS eine Benachteiligung der benutzungspflichtigen Eigentümer und Besitzer von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen im Geltungsbereich der Satzungen auf dem Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt München gegenüber den Benutzungspflichtigen im restlichen Geltungsbereich der Satzungen eintreten, steht der Landeshauptstadt München innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzungsänderung ein Kündigungsrecht zum jeweiligen Monatsende zu. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **§ 5 Wirksamwerden**

Die Zweckvereinbarung wird nach ihrer Genehmigung am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde, jedoch frühestens am 9. April 2014, wirksam.

München, 16. Oktober 2013  
FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

Axel Markwardt  
Kommunalreferent

Plattling, 25. Oktober 2013  
FÜR DEN ZWECKVERBAND  
FÜR TIERKÖRPER- UND SCHLACHTABFALL-  
BESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
sowie der Neufassung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils  
vom 4. Dezember 2013  
Az. 12-1444.814-131**

Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils hat in der Verbandsversammlung am 26. November 2013 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Außerdem macht die Regierung von Niederbayern aufgrund § 2 der Änderungssatzung die Verbandssatzung im Auftrag des Zweckverbandes in der von nun an geltenden Fassung neu bekannt.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch:

1. die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 30. November 2009
2. die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 27. November 2012
3. die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 26. November 2013

Landshut, 4. Dezember 2013  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**I.**

**3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Isar-Vils  
vom 26. November 2013**

Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils erlässt gemäß Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

**Satzung:**

**§ 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils vom 22. Februar 2008 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 5 vom 11. April 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2012 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 17 vom 14. Dezember 2012), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Abs. h) angefügt:

Tiefenbach bis auf die Flurstücke 668, 669, 668/5, 668/6, 668/7, 668/8, 668/11, 668/12, 668/13, 668/14, 668/30, 668/31, 668/32, 668/33, 668/34, 668/35 und 668/36.

**§ 2**

Die Regierung von Niederbayern wird ermächtigt, die Verbandssatzung neu bekanntzumachen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Hofham, 26. November 2013  
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Brandlmeier  
Vorsitzender

**II.**

**Neufassung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils  
vom 26. November 2013**

Auf Grund des § 2 der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 26. November 2013 wird nachstehend der Wortlaut der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils in der nun geltenden Fassung bekannt gemacht.

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Rechtsstellung**

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils“. <sup>2</sup>Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hofham/Landkreis Landshut.

**§ 2  
Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind:

- a) im Landkreis Freising  
die Stadt Moosburg und die Gemeinde Wang
- b) im Landkreis Landshut  
die Gemeinden Adlkofen, Altfraunhofen, Baierbach, Eching, Gerzen, Kröning, Kumhausen, Niederaichbach, Tiefenbach und Vilsheim
- c) im Landkreis Dingolfing-Landau  
die Gemeinden Loiching und Niederviehbach
- d) die Stadt Landshut

(2) <sup>1</sup>Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. <sup>2</sup>Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) <sup>1</sup>Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. <sup>2</sup>Der



Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>3</sup>Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

### § 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder mit folgenden Einschränkungen:

- a) bei Moosburg nur den Stadtteil Sempt
- b) bei Wang nur den Gemeindeteil Spörerau
- c) bei Altfraunhofen nur die Gemeindeteile Altfraunhofen, Holzhäuseln, Moorloh, Lausbach, Reifersberg, Riedlkam und die Anwesen mit der Fl.Nr. 64/2, 294, 299, 301/1, 306 a, 729/1, 869, 869/1, 869/2 und 869/3 der Gemarkung Altfraunhofen
- d) bei Eching nicht den Gemeindeteil Hauanwang, mit Ausnahme der Fl.Nrn. 1922, 2062 und 2070 der Gemarkung Hauanwang
- e) bei Gerzen nur die Gemeindeteile Ay, Berg, Gmain, Haubertshub, Hölzlgrub, Lichtenhaag, Meiselsöd, Neueck, Oberhof, Offensberg, Onichreit mit Ausnahme der Fl.Nr. 699, Resenöd, Reismühle, Rutting und Vilssattling ohne die Anwesen mit den Fl.Nrn. 435 und 262 der Gemarkung Lichtenhaag
- f) bei Niederaichbach nur die Gebiete der ehem. Gemeinde Wolfsbach, Oberaichbach und Hüttenkofen sowie den Gemeindeteil Impenbach in der Gemarkung Niederaichbach
- g) bei Landshut nur die Fl.Nr. 878/1 der Gemarkung Wolfsbach
- h) Tiefenbach bis auf die Flurstücke 668, 669, 668/5, 668/6, 668/7, 668/8, 668/11, 668/12, 668/13, 668/14, 668/30, 668/31, 668/32, 668/33, 668/34, 668/35 und 668/36

### § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.

(2) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Abs. 1 kann sich der Zweckverband an Unternehmen und Organisationen

beteiligen, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen aus den Gebieten einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind und deren Stammkapital ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.

(3) Der Zweckverband kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergäste).

(4) <sup>1</sup>Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. <sup>2</sup>Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(6) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(7) <sup>1</sup>Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. <sup>2</sup>Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfes nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (z. B. Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen) zu erstatten. <sup>3</sup>Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z. B. Erstellung von Löschwasserteichen), sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig.

(8) Werden durch die Verbandsmitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich, Wasserleitungen, Schieber, Hydranten etc. zu verlegen bzw. zu verändern, so sind dem Zweckverband die daraus entstandenen Kosten zu ersetzen.

(9) <sup>1</sup>Wird die benutzte Straße, der Weg oder ein öffentliches Grundstück einem Dritten überlassen, so wird die Mitgliedsgemeinde, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten überträgt, zu Gunsten des Zweckverbandes eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuch eintragen lassen. <sup>2</sup>Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit trägt der Verband. <sup>3</sup>Der Verband leistet der Gemeinde eine einmalige angemessene Entschädigung für eine Wertminderung des Grundstücks durch die Belastung mit der Dienstbarkeit. <sup>4</sup>Die Entschädigung ist mit der Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch fällig. <sup>5</sup>Sie wird im Zweifelsfall durch einen vereidigten Sachverständigen festgestellt.

(10) Der Zweckverband kann aufgrund von Zweckvereinbarungen auch weitere Aufgaben von den Verbandsmitgliedern, sonstigen Gemeinden und Verbänden übernehmen.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuss (Hauptausschuss)
3. der Verbandsvorsitzende
4. die Werkleitung.

### § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) <sup>1</sup>Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach dem Wasserverbrauch. <sup>2</sup>Je angefangene 40.000 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch ergeben das Recht, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. <sup>3</sup>Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. <sup>4</sup>Die Berechnung wird alle sechs Jahre neu vorgenommen. <sup>5</sup>Die Berechnungsgrundlage bildet jeweils der Wasserverbrauch und die Zahl der Verbandsräte werden jedem Verbandsmitglied vom Zweckverband mitgeteilt.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräten vertreten. <sup>2</sup>An die Stelle des verhinderten Ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. <sup>3</sup>Mit Zustimmung ihres Ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreter kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.

(4) <sup>1</sup>Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Fall seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. <sup>2</sup>Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. <sup>3</sup>Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(5) <sup>1</sup>Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. <sup>2</sup>Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. <sup>3</sup>Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. <sup>4</sup>Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup>Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörden sind von der Sitzung zu unterrichten. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. <sup>2</sup>Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) <sup>1</sup>Die Vertreter der Aufsichtsbehörden und der Werkleiter haben das Recht, an Sitzungen beratend teilzunehmen. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. <sup>3</sup>Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

### § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. <sup>2</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung mit Stimmenmehrheit mit einer Beschlussfassung einverstanden ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. <sup>3</sup>Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der Erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>5</sup>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(4) <sup>1</sup>Bei Wahlen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. <sup>2</sup>Es wird geheim abgestimmt.

<sup>3</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>4</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>6</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>7</sup>Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) <sup>1</sup>Über Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, in die Tag und Ort der Sitzung, Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und die Abstimmungsergebnisse einzutragen sind. <sup>2</sup>Die Niederschriften sind vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. <sup>4</sup>Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. <sup>5</sup>Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten zu übermitteln.

#### **§ 10 Rechtsstellung der Verbandsräte**

<sup>1</sup>Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

#### **§ 11 Zusammensetzung des Werkausschusses**

(1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sowie weiteren dreizehn Mitgliedern.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied sowie für den stellvertretenden Vorsitzenden einen Stellvertreter.

(3) <sup>1</sup>Die Wahl gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. <sup>2</sup>Die Gewählten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

#### **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses**

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten § 7 Abs. 1, § 8 und § 9 entsprechend.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Ausschussmitglieder haben je eine Stimme.

#### **§ 13 Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

#### **§ 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren - sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes - gewählt. <sup>2</sup>Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

#### **§ 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung; ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. <sup>3</sup>Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

#### **§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes**

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

#### **§ 17 Geschäftsstelle, Geschäftsleitung**

(1) Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden vom Werkleiter wahrgenommen.

(2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich im Verwaltungs- und Betriebsgebäude in Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching.

### **III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

#### **§ 18 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes findet die Eigenbetriebsverordnung Anwendung.

#### **§ 19 Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan**

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist eine Haushaltssatzung mit einem Wirtschaftsplan aufzustellen. <sup>2</sup>Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.

(2) <sup>1</sup>Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. <sup>2</sup>Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 20 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(3) <sup>1</sup>Umlageschlüssel ist die von dem Verbandsmitglied im vorletzten Wirtschaftsjahr abgenommene Wassermenge. <sup>2</sup>Der ungedeckte Finanzbedarf wird durch die ermittelte Gesamtwassermenge, die an alle Verbandsmitglieder abgegeben wurden, geteilt und ergibt den Umlageschlüssel pro Kubikmeter.

## **§ 21 Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

(1) <sup>1</sup>Die Umlagen werden, soweit erforderlich, in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. <sup>2</sup>Sie können nur während des Wirtschaftsjahres geändert werden, wenn auch der Wirtschaftsplan geändert wird.

(2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(3) <sup>1</sup>Festgesetzte Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeiträge am 10. jeden dritten Quartalmonats fällig. <sup>2</sup>Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro angefangenen Monat zu bezahlen.

(4) Ist die Umlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im Vorjahr erhobenen Teilbeträge erheben.

## **§ 22 Stellvertretender Werkleiter und Kassenverwaltung**

<sup>1</sup>Der bzw. die Stellvertreter des Werkleiters, der/die Kassenverwalter/Kassenverwalterin und die Stellvertreter der Kassenverwaltung werden vom Werkausschuss bestellt. <sup>2</sup>Der/die Kassenverwalter/Kassenverwalterin und die Stellvertreter dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Anzuwendende Vorschriften**

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

### **§ 24 Änderung der Verbandssatzung**

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und der Ausschluss, der nur aus wichtigen Gründen zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Ver-

bandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

### **§ 25 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) <sup>1</sup>Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen. <sup>3</sup>Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

### **§ 26 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### **§ 27 Auflösung**

(1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so haben die Rechtsnachfolger die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(3) <sup>1</sup>Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. <sup>3</sup>Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(4) <sup>1</sup>Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. <sup>2</sup>Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. <sup>3</sup>Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. <sup>4</sup>Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des

Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

### **§ 28 Inkrafttreten\***

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verbandssatzung vom 6. Juni 1984 außer Kraft.

*\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.*

### **Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Grafenau und den Gemeinden Neuschönau und Sankt Oswald-Riedlhütte mit dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau über den Unterhalt und den Vollzug des Ordnungswidrigkeitenrechts auf einem Hauptskiwanderweg**

**Bekanntmachung vom 4. Dezember 2013  
Az. 12-1444.502-25**

Die Stadt Grafenau, die Gemeinden Neuschönau und Sankt Oswald-Riedlhütte und der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau haben am 5. November 2013 eine Zweckvereinbarung über den Unterhalt und den Vollzug des Ordnungswidrigkeitenrechts auf einem Hauptskiwanderweg geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 21. November 2013 aufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 4. Dezember 2013  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

### **I. Genehmigung**

Die Stadt Grafenau und die Gemeinden Neuschönau und Sankt Oswald-Riedlhütte haben die Aufgabe des Unterhalts und des Vollzugs des Ordnungswidrigkeitenrechts auf einem Hauptskiwanderweg einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse mit Zweckvereinbarung vom 5. November 2013 gemäß Art. 7 ff. KommZG auf den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau übertragen. Die Beteiligten haben dem Abschluss der Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung über den Unterhalt und den Vollzug des Ordnungswidrigkeitenrechts auf einem Hauptskiwanderweg vom 5. November 2013 wird, soweit Aufgaben auf den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau übertragen werden, hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

### **II. Zweckvereinbarung**

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau und die Gemeinden Grafenau, Neuschönau und Sankt Oswald-Riedlhütte (nachstehend die Beteiligten genannt) schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I) folgende

### **Zweckvereinbarung**

über den Unterhalt und den Vollzug des Ordnungswidrigkeitenrechts auf einem Hauptskiwanderweg, der sich über die Hoheitsgebiete der Gemeinden Grafenau, Neuschönau und Sankt Oswald-Riedlhütte erstreckt und die Übertragung der Befugnis zum Erlass einer Verordnung über Hauptskiwanderwege für diesen Bereich.

### **§ 1 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau betreibt mehrere Skiwanderwege. Der Skiwanderweg Nr. 50 („Bayerwaldloipe“) wird zu großen Teilen ebenfalls durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau betrieben, und verläuft über die Hoheitsgebiete der Gemeinden Grafenau, Neuschönau und St. Oswald-Riedlhütte.

(2) Die Gemeinden Grafenau, Neuschönau und St. Oswald-Riedlhütte übertragen dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau die Aufgabe, weiterhin den Unterhalt, das bedeutet das Spuren der Loipen sowie der Auf- und Abbau der Beschilderung, auf dem Teilbereich des Skiwanderwegs Nr. 50 („Bayerwaldloipe“) durchzuführen, welcher bereits ohnehin durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau unterhalten wird (nicht enthalten ist der Teil des Rundkurses 53, der von der Verbindungsloipe zwischen den Rundkursen 52 und 53 nach Osten abzweigt bis zur Wiedereinmündung des Rundkurses 53 in die Verbindungsloipe zwischen den Rundkursen 53 und 54). Als Anlage ist dieser Zweckvereinbarung ein Auszug aus dem Loipennetzverzeichnis der Stadt Grafenau beigelegt, aus dem sich der Verlauf der durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau bislang betriebenen Teilabschnitte des Skiwanderwegs Nr. 50 ergibt.

(3) Der Unterhalt wird auf Kosten des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau durchgeführt. Im Gegenzug sorgen die Gemeinden Neuschönau und St. Oswald-Riedlhütte dafür, dass die Grundstücke, auf welchen oben beschriebener Skiwanderweg in ihrem Hoheitsgebiet verläuft, zur Verfügung stehen. Etwaige Entschädigungszahlungen an die Grundstückseigentümer gehen zu Lasten der Gemeinde, in deren Hoheitsgebiet sich das betreffende Grundstück befindet.

(4) Die Gemeinden Grafenau, Neuschönau und St. Oswald-Riedlhütte übertragen dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau weiterhin die Aufgabe, auf oben genanntem Teilbereich des Skiwanderwegs Nr. 50 das Ordnungswidrigkeitenrecht zu vollziehen.

(5) Die Gemeinden Grafenau, Neuschönau und St. Oswald-Riedlhütte behalten sich das Recht der Steuerung der Aufgabenerfüllung auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vor.

### **§ 2 Befugnis zum Verordnungsersatz**

(1) Als Voraussetzung für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Art. 24 Abs. 5 LStVG ist

oben genannter Skiwanderweg per Verordnung zum Hauptskiwanderweg im Sinne des Art. 24 Abs. 1 LStVG zu erklären.

(2) Die Gemeinden Grafenau, Neuschönau und St. Oswald-Riedlhütte übertragen dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau die Befugnis, eine Verordnung über Hauptskiwanderwege aufgrund von Art. 24 Abs. 1 LStVG für die durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau betriebenen Bereiche des Skiwanderwegs Nr. 50 zu erlassen.

### **§ 3 Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung wird die Regierung von Niederbayern zur Schlichtung angerufen.

### **§ 4 Geltungsdauer, Kündigung**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann durch die Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden.

(2) Aus wichtigem Grund kann diese Zweckvereinbarung außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Einstellung des Betriebs des Skiwanderwegs Nr. 50 durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau auf dem Hoheitsgebiet einer oder mehrerer der beteiligten Gemeinden.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### **§ 5 Wirksamwerden**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern wirksam.

Grafenau, 4. November 2013  
ZWECKVERBAND SPORT  
UND ERHOLUNG GRAFENAU

Niedermeier  
1. Verbandsvorsitzender

Neuschönau, 5. November 2013  
GEMEINDE NEUSCHÖNAU

Wolf  
1. Bürgermeister

St. Oswald-Riedlhütte, 4. November 2013  
GEMEINDE ST. OSWALD-RIEDLHÜTTE

Vogl  
1. Bürgermeister

Grafenau, 4. November 2013  
STADT GRAFENAU

Mitterdorfer  
2. Bürgermeisterin

### **Verordnung zur Änderung des gemeindefreien Gebiets Dürnbucher Forst, Landkreis Kelheim und des Marktes Siegenburg, Landkreis Kelheim zum 1. Januar 2014 Vom 5. Dezember 2013 Az. 12-1402.104-187**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

#### **Verordnung:**

#### **§ 1**

Aus dem gemeindefreien Gebiet Dürnbucher Forst, Landkreis Kelheim wird das Grundstück Fl.Nr. 3/7 (bisher Gemarkung Dürnbucher Forst) mit der gesamten Größe von 2.289.480 m<sup>2</sup> in das Gemeindegebiet des Marktes Siegenburg, Landkreis Kelheim umgegliedert.

#### **§ 2**

Das Vermessungsamt Abensberg wird einen Fortführungsnachweis erstellen, der dann dort aufliegt und von jedem eingesehen werden kann.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Landshut, 5. Dezember 2013  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

### **2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (BGS-WAS) vom 26. November 2013**

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

#### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (BGS-WAS) vom 19. Dezember 2008 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 1 vom 16. Januar 2009), geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2011 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 2 vom 3. Februar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 9a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Nenn-durchfluss (Qn)“ die Worte „bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3)“ eingefügt.

b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „des Nenndurchflusses“ die Worte „bzw. des Dauerdurchflusses“ eingefügt.

c) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Nenndurchfluss“ die Worte „bzw. der Dauerdurchfluss“ eingefügt.

d) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> / h	72,00 € / Jahr,
bis	10 m <sup>3</sup> / h	132,00 € / Jahr,
bis	16 m <sup>3</sup> / h	264,00 € / Jahr,
bis	25 m <sup>3</sup> / h	396,00 € / Jahr,
bis	40 m <sup>3</sup> / h	480,00 € / Jahr,
bis	63 m <sup>3</sup> / h	540,00 € / Jahr,
bis	100 m <sup>3</sup> / h	660,00 € / Jahr.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hofham, 26. November 2013  
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Brandlmeier  
Verbandsvorsitzender

### 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Sitz Hofham vom 26. November 2013

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Vils erlässt auf Grund des Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die folgende Satzung:

## § 1

Die Betriebssatzung vom Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Sitz Hofham, vom 18. Dezember 2007 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 4 vom 20. März 2008), bereits geändert durch

Satzung vom 14. Dezember 2010 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 1 vom 14. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 2 wird folgende Nr. 4 hinzugefügt:

das Unterzeichnen von Freigaben nicht mehr benötigter Grunddienstbarkeiten

b) § 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die die Verbandsversammlung nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A9 mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des TVöD (bzw. TV-V) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl 10.000 durch 50.000 ersetzt.

b) In § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird die Zahl 15.000 durch 25.000 ersetzt.

c) § 5 Abs. 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht die Werkleitung zuständig ist.

3. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Unaufschiebbare Personalentscheidungen, die die Werkleitung nicht entscheiden kann, sind weiterhin dem Verbandsvorsitzenden übertragen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hofham, 26. November 2013  
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Brandlmeier  
Verbandsvorsitzender

## Naturschutz

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“  
Vom 7. November 2013**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl I 2009 S. 2542), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG) in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82) erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABI Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2013 (RABI Nr. 11/2013) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„11) in der Gemeinde Ringelai vom 7. November 2013“.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 7. November 2013  
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Ludwig Lankl  
Landrat

Anlagen

2 Karten M 1 : 10.000 / 2.500

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

## Wasserrecht

**Bekanntmachung  
zur Umsetzung der Europäischen  
Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines  
Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft  
im Bereich der Wasserpolitik);  
Veröffentlichung von Dokumenten  
mit einem Überblick über die für das  
jeweilige Flusseinzugsgebiet festgestellten  
wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung  
gemäß § 83 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz**

Die Mitgliedstaaten der EU sind gemäß Wasserrahmenrichtlinie (Art. 14) aufgefordert, die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie zu fördern. Der Freistaat Bayern informiert in diesem Zusammenhang die Öffentlichkeit in vielfältiger Weise, betreibt eine Informationsplattform im Internet und gibt allen Interessenten die Gelegenheit, bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässereinzugsgebiete mitzuwirken und zu den einzelnen Dokumenten bzw. Entwürfen Stellung zu beziehen bzw. Anregungen vorzubringen. Die ersten Bewirtschaftungspläne gemäß Wasserrahmenrichtlinie wurden im Jahr 2009 aufgestellt und veröffentlicht. Diese werden jetzt fortgeschrieben und aktualisiert, die Entwürfe bis spätestens 22. Dezember 2014 zur Anhörung gegeben und am 22. Dezember 2015 in einer neuen, für die Bewirtschaftungsperiode 2016 bis 2021 gültigen Fassung veröffentlicht. Zuvor ist für die einzelnen Flussgebiete ein Überblick zu geben, welches die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die bevorstehende Bewirtschaftungsperiode sind.

Zu diesem Zweck und in Erfüllung der Anforderungen aus § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz werden am 22. Dezember 2013 im Internet und zur Einsichtnahme bei den Regierungen und Wasserwirtschaftsämtern Dokumente veröffentlicht, die die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in den einzelnen Flussgebieten darlegen. Im Regierungsbezirk Niederbayern einschlägig sind die Anhörungsdokumente zu den Flussgebieten Donau und Elbe (Einzugsgebiet der Moldau im Landkreis Freyung-Grafenau).

**Die Anhörungsdokumente liegen vom 22. Dezember 2013 bis zum 23. Juni 2014 an folgenden Behörden zur Einsicht aus:**

**Regierung von Niederbayern  
Ursulinenflügel, Zimmer 100 U  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut  
(E-Mail: [wasser@reg-nb.bayern.de](mailto:wasser@reg-nb.bayern.de))**

Auslegungszeit:

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr  
und von 14:00 bis 15:30 Uhr,  
Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr.



**Wasserwirtschaftsamt Deggendorf****Detterstraße 20****94469 Deggendorf****Wasserwirtschaftsamt Landshut****Seligenthalerstraße 12****84034 Landshut**

Alle für Bayern einschlägigen **Anhörungsdokumente** können darüber hinaus in dieser Zeit **im Internet unter [www.wrrl.bayern.de](http://www.wrrl.bayern.de)** aufgerufen werden.

**Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten ab 22. Dezember 2013 kann zu den Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Niederbayern Stellung genommen werden.**

**Eine Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail ([wasser@reg-nb.bayern.de](mailto:wasser@reg-nb.bayern.de)) ist ebenfalls möglich. Hierzu können die unter der genannten Internetadresse aufrufbaren oder bei den Auslegungsstellen verfügbaren Formulare verwendet werden. Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach an verschiedenen Orten abzugeben.**

Die Anhörung soll gewährleisten, dass Interessen und Vorschläge aus der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Nach Auswertung und Würdigung aller eingegangenen Stellungnahmen werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens einschließlich einer Darlegung, welche Folgerungen zu ziehen waren bzw. sind, zusammenfassend dokumentiert und im Internet veröffentlicht.

An allen Auslegungsstellen beantworten die zuständigen Ansprechpartner auch Fragen im Zusammenhang mit dieser Anhörung sowie allgemein zur Bewirtschaftungsplanung sowie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Landshut, 22. November 2013  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident